

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 8/2014

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 18. Dezember 2014

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
03. Dezember 2014	<i>Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau</i>	3
16. Dezember 2014	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	21

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau
Vom 3. Dezember 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Psychologie am 18. Juni 2014 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1802 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 24. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 2/2012, S. 22), beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. November 2014, Az. 977 Tgb.Nr.: 594/13 genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2

Verleihung eines Doktorgrades

Der Fachbereich 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens oder einen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie.

§ 3

Promotionsausschuss

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie bildet einen Promotionsausschuss, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan, in Vertretung der Prodekanin oder dem Prodekan, als Vorsitzende oder Vorsitzender, drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem Studierenden.

§ 4

Promotionsfächer

Promotionsfächer können sein:

- a) Psychologie
- b) Kommunikations- und Medienwissenschaft

§ 5

Voraussetzung zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist

1. ein Diplomabschluss im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
2. ein Magisterabschluss oder ein Staatsexamen im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
3. ein Masterabschluss im Promotionsfach an einer Hochschule oder
4. ein Diplomabschluss im Promotionsfach an einer Fachhochschule oder ein Bachelorabschluss im Promotionsfach an einer Hochschule verbunden mit dem Nachweis der Eignung zur Promotion im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 6

Zur Promotion im Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft wird auch zugelassen, wer über einen Diplom- oder Masterabschluss in einem anderen Fach, jedoch mit Vertiefung im Bereich Kommunikation und Medien, verfügt.

(2) Bei Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen entscheidet der Promotionsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss ein Diplom oder einen Masterabschluss oder ein Staatsexamen oder einen Magisterabschluss oder einen Bachelorabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen. Mit Ausnahme von Graduierten des DFG-Graduiertenkollegs „Unterrichtsprozesse“ hat die Bewerberin oder der Bewerber in einem solchen Fall den Nachweis angemessener Fachkenntnisse im Promotionsfach durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 zu erbringen.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind Zeugnisse und Urkunden über den erworbenen Hochschulabschluss sowie eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule gestellt ist oder darüber, dass kein Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule negativ beschieden worden ist, beizufügen.

(2) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zum Eignungsfeststellungsverfahren oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, sie aber nicht bestanden hat oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
2. die Unterlagen diesem Absatz gemäß nicht vollständig vorgelegt hat.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zu-

lassung. Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus folgenden Leistungen:

1. einem Kolloquium zur Feststellung noch zu erbringender Leistungen im Promotionsfach, um über eine äquivalente Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten wie die promotionsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu verfügen;
2. dem Nachweis über erfolgreiches Erbringen der im Kolloquium definierten Studienleistungen.

(5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Promotionsfaches als Prüferinnen oder Prüfer und setzt den Termin für das Kolloquium fest. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität teilnahmeberechtigt. Des Weiteren dürfen Kandidatinnen und Kandidaten des Eignungsfeststellungsverfahrens an dem Kolloquium teilnehmen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Es erstreckt sich über drei unterschiedliche Teildisziplinen des Promotionsfaches. Die entsprechenden Teildisziplinen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Termin des Kolloquiums mitgeteilt. In allen drei Teildisziplinen werden differenzierte Kenntnisse und vertieftes Verständnis erfragt.

(6) Die Leistungen im Kolloquium werden bewertet. Für die Bewertung der Kolloquiumsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei einer Bewertung unter 4,0 hat die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, das Kolloquium einmal zu wiederholen. Bei einer Bewertung von 4,0 oder besser, wird auf Basis der Ergebnisse des Kolloquiums ein individueller Studienplan erstellt, der die noch zu erbringenden Studienleistungen umfasst. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(7) Die geforderte Studienleistung darf maximal einem Umfang von 12 ECTS Punkten entsprechen. Es gilt die gemeinsame Prüfungsordnung der Studiengänge Bachelor of Science und Master of Science Psychologie der Universität Koblenz-Landau in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Erbringung dieser Leistungen sind höchstens 2 Semester vorzusehen. Während dieser Zeit kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 16 Abs. 3 der Einschreibeordnung als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn die Nachweise zu dem im Kolloquium definierten Studienleistungen dem Promo-

tionsausschussvorsitzenden vorliegen. Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt, diese ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und
2. einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) über diese Abhandlung.

II. Doktorandenstatus

§ 8

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Doktorandin oder Doktorand kann sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch den Promotionsausschuss, dem beglaubigte Kopien des Hochschulabschlusses und sofern erforderlich die Bestätigung der Eignung zur Promotion gemäß § 6 vorgelegt werden müssen.

(2) Dem Antrag ist ein Vorschlag über ein Thema aus einem der in § 4 genannten Promotionsfächer für die wissenschaftliche Abhandlung sowie ein Exposé gemäß den Leitlinien des Fachbereichs (Anhang 1) beizufügen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss hinsichtlich der Bedeutsamkeit der geplanten wissenschaftlichen Abhandlung überzeugen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sich eine dem Fachbereich 8: Psychologie angehörige Hochschullehrerin oder ein dem Fachbereich 8: Psychologie angehöriger Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt.

(4) Der Promotionsausschuss prüft seine fachliche Zuständigkeit für das vorgeschlagene Thema sowie die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen und garantiert im Falle der Annahme die spätere Begutachtung der Doktorarbeit. Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht innerhalb von fünf Jahren gestellt oder das Thema der Arbeit wesentlich geändert wird. Über den Widerruf ist die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu unterrichten.

(6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch ohne Betreuung des Fachbereichs 8: Psychologie und der Universität Koblenz-Landau zu erstellen.

(7) Der Promotionsausschuss berücksichtigt auf Antrag durch Anordnung geeigneter Maßnahmen im konkreten Einzelfall im Sinne des § 26 Abs. 4 HochSchG die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen.

§ 9

Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden

(1) Ein Betreuungsverhältnis wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich angezeigt.

(2) Zweck der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Förderung ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Bei Ausfall einer Betreuerin oder eines Betreuers infolge äußerer Umstände gewährleistet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Promotionsausschussmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden die weitere Betreuung der Arbeit durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(4) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses angezeigt. Bei Differenzen über die Fortführung der Betreuung unternimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Einigungsversuch.

III. Zulassungsverfahren

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand richtet den Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
2. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 5),
3. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift. Die Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitennummerierung, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers versehen sein. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen. Im Falle einer publikationsbasierten Promotion sind als Dissertation die in § 11 Abs. 2 geforderten Unterlagen in vier Exemplaren einzureichen.
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 4.1 dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat; im Falle einer publikationsbasierten Promotion, welchen individuellen Beitrag die Doktorandin oder der Doktorand bei einer gemeinsam verfassten Publikation geleistet hat,

- 4.2 dass sie oder er die Dissertation oder Teile hiervon noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- 4.3 ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Erfolg.
5. Ein Führungszeugnis. Dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages immatrikuliert ist.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den Promotionsantrag in der auf den Eingangstermin folgenden Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs 8: Psychologie bekannt. Der Antrag mit allen Anlagen kann von den Mitgliedern des Promotionsausschusses bei dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem eingesehen werden.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung kann aufgrund der in Absatz 3 genannten Gründe versagt werden.

(3) Wird die Zulassung wegen fachlicher Nichtzuständigkeit des Promotionsausschusses oder Verletzung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4, 6 und 8 verweigert, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

(4) Eine Zurücknahme des Promotionsantrags ist vor der Entscheidung des Promotionsausschusses möglich. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12

Promotionskommission

(1) Nach der Zulassung zur Promotion benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Diese besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs 8: Psychologie oder Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 61 Abs 2a HochSchG sein. Gemäß § 25 Abs. 4 HochSchG können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter benannt werden. In begründeten Fällen kann eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter promovierte Mitarbeiterin oder promovierter Mitarbeiter mit ausgewiesener Expertise im Bereich des Dissertationsthemas sein. Über das Vorliegen dieser Expertise befindet der Promotionsausschuss. Die Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zulassung stattfinden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Promotionsantrag zur Wahl der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter Wünsche äußern.

(2) Verlässt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Universität während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren weiter mit.

(3) Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die gegen eine Kooperation sprechen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit und leitet allen Mitgliedern der Promotionskommission je ein Exemplar der Dissertation zu.

(5) Im Falle einer publikationsorientierten Promotion muss gewährleistet sein, dass mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter nicht gleichzeitig Co-Autorin oder Co-Autor eines oder mehrerer der als Dissertation eingereichten Zeitschriftenmanuskripte ist.

IV. Dissertation

§ 13

Allgemeines

(1) Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines Problems aus einem Promotionsfach enthalten. Mit der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

(2) Als Dissertation können auch wenigstens zwei Zeitschriftenmanuskripte in Erstautorenschaft oder geteilter Erstautorenschaft und ein weiteres Zeitschriftenmanuskript mit maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden eingereicht werden. Diese müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review eingereicht worden sein (publikationsorientierte Promotion). Wenigstens eines dieser Manuskripte muss zum Druck angenommen oder gedruckt worden sein; dabei sollte es sich um ein in Erstautorenschaft oder geteilter Erstautorenschaft verfasstes Manuskript handeln. Alle weiteren Manuskripte müssen zur Begutachtung oder zum Druck angenommen sein. Wenigstens zwei der drei Zeitschriftenmanuskripte sollten in englischer Sprache verfasst und in einer international verbreiteten Fachzeitschrift zur Begutachtung oder zum Druck angenommen sein. Über die als Promotionsleistung eingereichten Zeitschriftenmanuskripte hinaus ist ein zusätzlicher Text (Synopsis) einzureichen, in dem eine Einordnung der Zeitschriftenmanuskripte aus einer übergeordneten Perspektive heraus vorzunehmen ist.

(3) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zurückgewiesene Arbeit kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen.

(5) Die Dissertation kann vor dem Promotionsantrag teilweise veröffentlicht worden sein.

§ 14 Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter legt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer publikationsbasierten Promotion beurteilen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die eingereichten Zeitschriftenartikel sowie die Synopse unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Rangs der Zeitschriften. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Promotionskommission erstellt werden. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (bestanden).

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Gutachten werden für die Noten folgende Rechnungseinheiten verwendet:

0 für „summa cum laude“ (ausgezeichnet)
1 für „magna cum laude“ (sehr gut)
2 für „cum laude“ (gut)
3 für „rite“ (bestanden)
4 für „non probatum“ (nicht bestanden)

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(3) Für die Bewertung der Dissertation gelten die folgenden Regeln:

0	- 0,5	summa cum laude (ausgezeichnet)
0,6	- 1,5	magna cum laude (sehr gut)
1,6	- 2,5	cum laude (gut)
2,6	- 3,0	rite (bestanden)
über 3,0		non probatum (nicht bestanden)

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses übersendet jeder Berichterstatterin und jedem Berichterstatter Kopien der Gutachten der anderen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erhält von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Kopien von allen Gutachten.

§ 15 Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen, sofern sie Mängel feststellen, die beherrschbar erscheinen. Eine Wiederholung der gesamten Dissertation ist nicht möglich.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.

§ 16

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Eintreffen der Gutachten teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs 8: Psychologie mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat des Fachbereichs 8: Psychologie einsehen können. Die Gutachten und die Dissertation liegen für die in Satz 1 genannten Personen wie auch für Habilitierte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 8: Psychologie zur Einsichtnahme aus. Die Frist für diese Einsichtnahme beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses oder eine andere dem Fachbereich 8: Psychologie angehörige Hochschullehrerin oder ein dem Fachbereich 8: Psychologie angehöriger Hochschullehrer oder ein Habilitierter oder eine Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, kann der in Absatz 1 genannte Personenkreis zur Dissertation und zu den Gutachten bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert darüber die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Mitglieder der Promotionskommission. Wird in einer Stellungnahme Einspruch gegen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation eingelegt, so erhalten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Danach wird abschließend über die Dissertation entschieden. Das Verfahren wird in diesem Fall analog § 14 durchgeführt.

(3) Empfiehlt ein Teil der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme, ein Teil die Ablehnung der Dissertation, so bestimmt der Promotionsausschuss eine zusätzliche Berichterstatterin oder einen zusätzlichen Berichterstatter. Die zusätzliche Berichterstatterin oder der zusätzliche Berichterstatter wird damit Mitglied der Promotionskommission und erhält von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Exemplar der Dissertation sowie Kopien der bisherigen Gutachten und eventuelle Stellungnahmen. Das Exemplar der Dissertation ist nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Verfügung zu stellen. Die zusätzliche Berichterstatterin oder der zusätzliche Berichterstatter übermittelt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten ihr oder sein Gutachten, das in der in Absatz 1 beschriebenen Weise zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

(4) Wird während der Auslagefrist keine Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation mit den nach § 14 Abs. 1 erteilten und nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Noten endgültig angenommen.

(5) Wird während der Auslagefrist schriftlich mit Begründung Stellung genommen, so entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter nach Anhörung der oder des Stellung Nehmenden sowie der Doktorandin oder des Doktoranden über die Annahme der Dissertation und teilen das Ergebnis anschließend der oder dem Stellung Nehmenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses „non probatum (nicht bestanden)“ abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

V. Disputation

§ 17

Termin der Disputation

(1) Den Termin für die Disputation setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit der Promotionskommission und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden fest. Er wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen bei der Disputation anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über dessen Vertretung. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs 8: Psychologie teilnehmen.

§ 18

Verlauf der Disputation

(1) Zu Beginn der Disputation hält die Doktorandin oder der Doktorand einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Dieser Vortrag ist hochschulöffentlich.

(2) Die sich anschließende wissenschaftliche Diskussion erstreckt sich auf das gesamte Fachgebiet der Dissertation einschließlich der angrenzenden Gebiete, soweit sie im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. Sie soll etwa 60 Minuten dauern. Alle Mitglieder der Promotionskommission sowie alle anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 8: Psychologie und Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG sind frageberechtigt. Der Personenkreis der Frageberechtigten kann in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auf alle Anwesenden erweitert werden. § 25 Absatz 5 HochSchG bleibt unberührt. Auf Verlangen der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Öffentlichkeit auf den frageberechtigten Personenkreis und die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeschränkt werden.

(3) Die Disputation wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von der Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung bewertet. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

„Summa cum laude“	(ausgezeichnet)
„magna cum laude“	(sehr gut)
„cum laude“	(gut)
„rite“	(bestanden)
„non probatum“	(nicht bestanden).

§ 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Disputation ist bestanden, wenn die Note mindestens „rite“ lautet.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die auch deren Bewertung enthält und von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet wird.

§ 19 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand aus eigenem Verschulden zu dem für die Disputation festgesetzten Termin nicht, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gilt § 20.

§ 20 Wiederholung der Disputation

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Den Termin für die Wiederholung bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Im Übrigen gilt § 19.

(2) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht oder erscheint sie oder er aus eigenem Verschulden zu dieser Disputation nicht, so wird das Promotionsverfahren als „non probatum“ (nicht bestanden) abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

§ 21 Bewertung der Promotion

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der bestandenen Disputation stellt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung die Gesamtnote für die Promotion gemäß Satz 2 bis 5 fest und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktorand mit. Die Notenbezeichnungen sind:

„Summa cum laude“	(ausgezeichnet)
„magna cum laude“	(sehr gut)
„cum laude“	(gut)
„rite“	(bestanden)
„non probatum“	(nicht bestanden).

In die Gesamtnote für beide Promotionsleistungen geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem, die Bewertung der Disputation mit einfachem Gewicht ein. Hierbei werden die Mittelwerte bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Promotionsverfahren gilt als bestanden, wenn beide Promotionsleistungen mindestens mit „rite“ (bestanden) bewertet worden

sind. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion mit. Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest.

§ 22

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

(1) Spätestens ein Jahr nach der wissenschaftlichen Aussprache muss die Doktorandin oder der Doktorand je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die Prüfungsakte des Promotionsausschusses für jede Berichterstatlerin und jeden Berichterstatter und für die Hochschulbibliothek bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeben. Zur Ermöglichung von Plagiatskontrollen ist jedem gedruckten Exemplar der Dissertation ein elektronisches Exemplar im pdf-Format auf CD oder DVD beizufügen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung in einer nach Absatz 4 vorgesehenen Form veröffentlichen. Spätestens ein Jahr nach der wissenschaftlichen Aussprache ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) An die Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern:
entweder

1. 20 Exemplare zum Zweck der Verbreitung oder
2. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren nachgewiesen wird oder
3. 3 Exemplare der für eine publikationsorientierte Promotion eingereichten Zeitschriftenmanuskripte und der Synopse, wenn alle Manuskripte bereits bei Fachzeitschriften zum Druck angenommen sind, oder
4. bei elektronischer Veröffentlichung der Dissertation: eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Zudem sind 2 gebundene Exemplare der endgültig angenommenen Version der Dissertation abzugeben.

Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 1 kann sich die Doktorandin oder der Doktorand zur Vervielfältigung der Dissertation gegen Erstattung der Kosten der Universitätseinrichtungen bedienen.

Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 2 hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotionskommission die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung

vor deren Drucklegung einzuholen, sofern diese Textfassung von der als Dissertation eingereichten Textfassung abweicht. Die Veränderungen gegenüber der Originalversion sind kenntlich zu machen. Bei einer Titeländerung ist in der Druckversion auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache zu bezeichnen sind als „vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation“.

(6) Der Dissertation ist ein Abriss des Lebenslaufs der Verfasserin oder des Verfassers anzufügen.

§ 23 Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Exemplare (§ 22 Abs. 1) abgeliefert hat. Außerdem muss vor Aushändigung der Urkunde die Veröffentlichung gemäß § 22 Abs. 4 erfolgt sein oder gegebenenfalls eine Bestätigung des Verlags vorgelegt werden, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad, die Namen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz-Landau, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der Disputation sowie das Siegel des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau.

(3) Der Druck der Promotionsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses veranlasst, nachdem ihr oder ihm die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mitgeteilt hat (§ 21 Abs. 2).

(4) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde werden die Promotionsgebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung fällig.

§ 24 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht

(1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktorand auf Antrag Einsicht in die Gutachten gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste auf dem Gebiet eines in § 4 genannten Promotionsfaches kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung treffen die promovierten Mitglieder des Fachbereichs 8: Psychologie mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in der die Verdienste der Promovendin oder des Promovenden hervorzuheben sind.

VII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

§ 26 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen oder der erforderlichen Vorbildung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. Vorher ist der Doktorandin oder dem Doktorand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

Der akademische Grad Dr. phil. wird entzogen, wenn es sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war. Zuvor muss der oder dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, angehört zu werden.

§ 28 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Der Promotionsausschuss ist zugleich Widerspruchsinstanz.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission sind, sofern sie für die Doktorandin oder den Doktoranden nachteilig sind, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29 **Binationale Promotion**

(1) Promotionen können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät (Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn

1. mit der Partnerinstitution eine Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Promotion getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Sprache, in der die Dissertation verfasst werden soll, die Durchführung der mündlichen Prüfung oder Disputation und die Ausstellung der Promotionsurkunde oder Promotionsurkunden enthalten.
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach der Maßgabe des § 4 als auch an der Partnerinstitution erfolgt. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Partnerinstitution gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereiches 8: Psychologie oder eine Habilitierte oder einen Habilitierten gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor nach ihrer oder seiner Amtszeit gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Partnerinstitution. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Im Rahmen einer binationalen Promotion kann die Promotionskommission abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 zusammengesetzt werden. Dabei sollen beide Institutionen die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellen. Die Mitglieder der Partnerinstitution müssen nach Maßgabe der für die Partnerinstitution einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sein. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann auch ein Mitglied der Partnerinstitution sein.

(4) Die Disputation kann gemäß der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partnerinstitution ersetzt werden. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 abgelegt. Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Prüfungsleistung nach den Maßstäben der Institution, von der es ernannt worden ist; für jede Institution wird ein einheitliches Votum abgegeben. Kommt die Kommission übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Gesamtleistung mindestens „rite“ ist, ist die Prüfung bestanden. Eine gemeinsame Gesamtnote wird nicht ermittelt.

(5) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach den für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Bestimmungen. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Partnerinstitution durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von §§ 14, 18 Abs. 3 und 21 Abs. 1 bewertet werden. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse mitgeteilt wird, entscheidet sich, soweit die mündliche Prüfung an der Partnerinstitution durchgeführt wird, nach dem dort geltenden Recht.

(6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die vom Recht beider Institutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Institutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der beteiligten Partnerinstitution

die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1802 ff.) außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 3. Dezember 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 8: Psychologie
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang 1: Leitlinien zur Verfassung von Dissertationsexposés

Die Promotion zum Dr. phil wird im Fachbereich 8 der Universität Koblenz-Landau aufgrund einer bedeutenden wissenschaftlichen Leistung erworben, die in der Dissertationsschrift beschrieben wird. Um abschätzen zu können, ob das Promotionsvorhaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers um die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich 8 zu einer bedeutenden wissenschaftlichen Leistung führen kann, benötigen die Mitglieder des Promotionsausschusses ein aussagekräftiges Exposé, in dem das Promotionsvorhaben hinreichend detailliert und verständlich dargelegt wird.

Konkret bedeutet diese Anforderung,

- (1) dass eine Fragestellung umrissen wird, deren wissenschaftliche Untersuchung einen wertvollen Erkenntnisfortschritt verspricht,
- (2) dass der wissenschaftliche Hintergrund der Fragestellung so weit ausgearbeitet wird, dass Ansatzpunkte für die Klärung der Forschungsfrage bzw. die Bildung theoretisch fundierter und empirisch prüfbarer Hypothesen erkennbar werden,
- (3) dass ein Untersuchungsansatz vorgeschlagen wird, der eine methodisch angemessene Überprüfung der Forschungsfrage ermöglichen kann.

Für die Beurteilung der *Bedeutsamkeit der Fragestellung* sollte das Exposé Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- einen Überblick über die wichtigste Literatur, die zeigt, dass zentrale wissenschaftliche Vorarbeiten zum Thema bekannt sind und berücksichtigt werden
- eine forschungstheoretische Einordnung, aus der erkennbar wird, dass die geplante Arbeit sinnvoll an vergangene Forschung anknüpft und diese gewinnbringend fortsetzt
- eine nachvollziehbare Begründung des mit der Fragestellung verbundenen Erkenntnisgewinns für Forschung oder Praxis

Für die Beurteilung der *Angemessenheit der wissenschaftlichen Methodik* sollte das Exposé Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Überlegungen zur Eignung der vorgeschlagenen Untersuchungsmethodik (z.B. Versuchsplan, Messinstrumente, Stichprobe) für die Klärung der Forschungsfrage.
- Die Angabe von Maßnahmen zur Sicherung der Aussagekraft der Untersuchungen und ihrer Befunde (z.B. Umgang mit absehbaren Einschränkungen der Methodik oder naheliegenden Alternativerklärungen).
- Eine Darstellung und Begründung von Modellen und Methoden der Datenanalyse, die der Fragestellung angemessen sind und zur Aussagekraft der Ergebnisse beitragen.

Diese Angaben dürfen vorläufig sein. Es gehört zum Wesen von Forschung und damit auch von Promotionen, dass sich während der Bearbeitung eines Themas die Fragestellung, die Hypothesen und die Methoden ändern. Ein Exposé ist deshalb nicht im strengen Sinne bindend. Auch kann von einem Exposé nicht verlangt werden, den endgültigen Inhalt der Dissertation und den Aufbau der durchgeführten Untersuchungen vollständig vorwegzunehmen. Dennoch muss ein Exposé erkennen lassen, dass das Vorhaben eine hochwertige wissenschaftliche Leistung erwarten lässt. Zum Beleg der Qualität der geplanten Dissertation ist eine vollständige Auflistung und Erläuterung

aller Hypothesen nicht erforderlich. Es genügt, den Wert des Vorhabens exemplarisch an ausgewählten Hypothesen zu demonstrieren.

Die genannten Anforderungen lassen sich auch mit kompakt und konzentriert verfassten Texten erfüllen. Ausführungen, die zum Verständnis und zur Beurteilung des Vorhabens wenig beitragen, sind ebenso entbehrlich wie umfangreiche Verweise auf Literatur, deren Stellenwert sich aus dem Text nicht erschließt. Unkommentierte Verweise auf Literatur können die Erläuterung der Fragestellung und Begründung der Hypothesen nicht ersetzen. Ebenfalls nicht zielführend sind allgemein und vage gehaltene Beschreibungen der Fragestellung und der geplanten Methodik, die eine Beurteilung des Vorhabens nach den oben genannten Kriterien nicht ermöglichen.

Das Exposé ist elektronisch einzureichen, damit es schnell und ohne Kostenaufwand an die Mitglieder des Promotionsausschusses verteilt werden kann.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau**

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 18. Dezember 2013 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau S. 23), geändert am 23. April 2013 (Mitteilungsblatt 4/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht von einer Prüfung zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0)“.

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-
gang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-
Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Anhang 1, II Nr. 2.5 b erhält die folgende Fassung:

„2.5 b	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik): Es sind zwei der 5 folgenden Module zu wählen						
	WSOT-B1:	Sprache und Kommunikation	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B2:	Verhalten	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B3:	Gesellschaftliche Teilhabe	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B4:	Schwere Behinderungen	6	11	4-5	0-1	2-3
	WSOT-B5:	Medizinische und rechtliche Grundlagen der Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	8	11	3	0	1
	Summe:		12-14	22	7-10	1	3-6
<p>Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung erfolgt wahlweise in einem der beiden Module im Wahlpflichtfach. In dem anderen Modul wird die Prüfungsvorbereitung den Studienleistungen zugerechnet. Wird das Modul WSOT-B6 gewählt, findet die Modulprüfung im anderen der beiden Module statt.“</p>							

2. Anhang 2 Nr. 2.5 erhält die folgende Fassung:

„2.5	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende aller Teilstudiengänge) Es ist eines der 4 folgenden Module zu wählen:						
	WSOP-M1:	Sprache und Kommunikation	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M2:	Verhalten	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M3:	Gesellschaftliche Teilhabe	6	12	5	1	2-3
	WSOP-M4:	Schwere Behinderungen	6	12	5	1	2-3
	Summe:		6	12	5	1	2-3“